

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.1996

Geschäftszahl

96/13/0012

Rechtssatz

Abfertigungen haben eine Auflösung des Dienstverhältnisses zur Voraussetzung (Hinweis E 31.5.1994, 91/14/0059; E 22.2.1989, 88/13/0196). Da im gegenständlichen Fall öffentlich-rechtliche Bedienstete vom Dienststand in den Ruhestand gewechselt sind, dadurch aber das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach den dienstrechtlichen Vorschriften nicht beendet ist, liegen jedenfalls keine Abfertigungen iSd § 67 Abs 3 EStG 1972 vor (Hinweis E 14.9.1994, 91/13/0095).